

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Ausgabe: Kiel, den 24. Dezember

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II Bekanntmachungen.

Kollektenordnung (S. 111). — Kollektenplan für das Kalenderjahr 1953 (S. 112). — Kollekten im Januar 1953 (S. 113). — Veranstaltungen im Januar 1953 (S. 113). — Aus- und Fortbildung kirchlicher Verwaltungskräfte (S. 113). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 114). — Empfehlenswerte Schriften (S. 114).

III. Personalien (S. 114).

Bekanntmachungen

Kollektenordnung.

Die in der Verwaltungsordnung § 40 über die Erhebung und Abführung der Kollekten enthaltenen Bestimmungen sowie die später dazu erlassenen Anordnungen werden in Ergänzung der bisherigen Regelung und unter Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen nachstehend zusammengefaßt:

1. Die landeskirchlichen Kollekten werden jährlich in einen Kollektenplan aufgenommen, der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird. Diese landeskirchlichen Kollekten sind für die Gemeinden allgemein verbindlich. Der Pastor ist von Amtes wegen verpflichtet, sie abzukündigen und einsammeln zu lassen. Wenn von der Landeskirche freiwillige Kollekten außerhalb des Kollektenplans erbeten werden, so unterliegt ihre Erhebung der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand.
2. Allgemein verbindliche Kollekten müssen in jeder Gemeinde an dem dafür vorgesehenen Tage in allen Gottesdiensten eingesammelt werden.
3. An den kollektfreien Sonntagen und bei Wochengottesdiensten können Kollekten für die Propsteien und für die Gemeinden erhoben werden. Kollekten, die für alle Gemeinden, der Propstei verbindlich sein sollen, sind von der Propsteisynode zu beschließen. Über die Erhebung und Zweckbestimmung von Kollekten an Sonntagen und bei gottesdienstlichen Veranstaltungen, für die nicht eine verbindliche landeskirchliche oder Propsteikollekte eingesammelt werden muß, hat der Kirchenvorstand zu beschließen.
4. Die Kollekten sind im Gottesdienst durch ein empfehlendes Wort abzukündigen. Als Hilfe für die Kanzelabkündigung dienen die regelmäßig im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Kollektenempfehlungen.
5. Allgemein verbindliche landeskirchliche oder Propsteikollekten dürfen nicht mit anderen Kollekten verbunden werden. Der Klingbeutel darf zur Einsammlung der Kollekte nicht benutzt werden. Zur Vermeidung von Verwechslungen dürfen auch Opferbüchsen für eigene Zwecke der Gemeinde bei Gottesdiensten, in denen eine allgemein verbindliche Kollekte eingesammelt wird, an den Ausgängen nicht aufgestellt werden.
6. Eine Verlegung der allgemein verbindlichen Kollekten ist nicht statthaft. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Einsammlung verschoben werden, wenn dies wegen

des besonderen Charakters eines Gottesdienstes unbedingt notwendig erscheint. In einem solchen Fall hat der Kirchenvorstand rechtzeitig die Genehmigung des Synodalausschusses einzuholen. Die ausgefallene Kollekte ist am nächsten kollektfreien Sonntag ohne Verbindung mit einer anderen Kollekte nachzuholen. Eine Verlegung der für kirchliche Feiertage ausgeschriebenen Kollekten ist nicht zulässig.

7. Der Kollektenertrag ist im Anschluß an den Gottesdienst von zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder von zwei Gemeindegliedern zu zählen und ungekürzt in das Kollektenbuch einzutragen. Die Eintragung hat den Tag der Sammlung, die Bezeichnung der Kollekte und ihren Ertrag zu enthalten und ist durch die Unterschrift derjenigen, die den Kollektenertrag festgestellt haben, zu bescheinigen.
8. Sämtliche Kollekteneingänge sind unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes durch einen von ihm hierzu Beauftragten in einer besonderen Kollektenkasse getrennt von den übrigen Geldern der Kirchengemeinde ordnungsgemäß zu verwalten. Als Beauftragter ist nach Möglichkeit der Kirchenrechnungsführer zu bestellen. Das Kollektenbuch ist am Schluß des Rechnungsjahres abzuschließen und als Anlage der Jahresrechnung der Kirchengemeinde beizufügen. Der Beauftragte für die Verwaltung der Kollektengelder ist nach der Prüfung durch den Kirchenvorstand zu entlasten.
9. Über Kollekten, die für örtliche Zwecke erhoben werden, verfügt der Kirchenvorstand. Über alle anderen Kollekten hat der Kirchenvorstand kein Verfügungsrecht. Bis zur Weiterleitung sind diese Kollektenerträge dem Kirchenvorstand anvertrautes Gut. Es ist deshalb selbstverständlich, daß diese Kollekten mit ihrem vollen Ertrage abgeführt werden müssen.
10. Der Beauftragte für die Verwaltung der Kollektengelder hat die Abführung der landeskirchlichen und der Propsteikollekten in der Woche nach Einsammlung der Kollekte an die Kollektenkasse der Propstei zu veranlassen.
11. Um eine klare Abrechnung und Kontrolle im Kollektenwesen zu gewährleisten, ist in jeder Propstei eine besondere Kollektenkasse mit eigenem Konto zu führen. Die Kollektenkasse ist nach Möglichkeit vom Propsteirechnungsführer zu führen. Die Propsteien haben die pünktliche Abführung der Kollektenerträge zu überwachen und

bei Ausbleiben von Kollektenüberweisungen die Kirchengemeinden rechtzeitig anzumahnen. Die Kollektenkasse der Propstei hat die gesammelten Kollektenerträge innerhalb von drei Wochen nach ihrer Einsammlung ungekürzt an die Landeskirchenkasse oder an die im landeskirchlichen Kollektenplan bezeichnete Stelle weiterzuleiten. Dabei sind dem Landeskirchenamt diejenigen Gemeinden aufzugeben, die den Kollektenertrag noch nicht überwiesen haben.

12. Zugleich mit der Abführung des Kollektenertrages hat die Propstei dem Landeskirchenamt eine Nachweisung nach dem üblichen Muster über den abgeführten Kollektenertrag einzureichen. Dabei ist zu bescheinigen, daß der Kollektenertrag ungekürzt von der Kollektenkasse der Propstei weitergeleitet worden ist.

Kiel, den 13. Dezember 1952.

Vorstandende von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1952 beschlossene Kollektenordnung wird hiermit veröffentlicht. Wir bitten, die für die Kirchengemeinden verbindliche Ordnung den Kirchenältesten bekannt zu geben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke

J.-Nr. 21 168/I

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1953.

Nachstehend geben wir den von der Kirchenleitung beschlossenen Kollektenplan für das Kalenderjahr 1953 bekannt.

Kiel, den 13. Dezember 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 21 460/I

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1	Innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands	1. Januar 1953 Neujahr	LKA, Kto.-Nr. 1065 b. d. Landesbank u. Girozentrale Kiel, Postscheck: Hamburg 13 90 63
2	Seemannsmission	11. Januar 1953	Seemannspastor Kieseritzki, Altona, Postscheck: Hamburg 70 306
3	Wiederaufbau der Jakobikirche in Kiel	1. So. n. Epiph. 25. Januar 1953 Letzter So. n. Epiph.	Wie unter lfd. Nr. 1
4	Landeskirchliche Frauenarbeit	8. Februar 1953 Sexagesimä	Wie unter lfd. Nr. 1
5	Landeskirchliches Hilfswerk (Unterstützung von Studierenden)	22. Februar 1953 Invokavit	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto. 35 16, Bankhaus W. Ahlmann, Kiel, Postscheck: Hamburg 12 300
6	Ev. Kirchentag	8. März 1953 Okuli	Wie unter lfd. Nr. 1
7	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	22. März 1953 Judika	Wie unter lfd. Nr. 1
8	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	29. März 1953 Palmarum	Wie unter lfd. Nr. 1
9	Diakonissenanstalten Altona und Flensburg	3. April 1953 Karfreitag	je zur Hälfte a) für Altona: Vereinsbank Altona, Kto. 13 30, b) für Flensburg: Postsch.: Sbg. 95 81
10	Stipendien für Theologiestudierende	12. April 1953 Quasimodogeniti	Wie unter lfd. Nr. 1
11	Kirchenmusik	3. Mai 1953 Cantate	Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten, sonst an das LKA, Kto. Nr. 10 65, wie unter lfd. Nr. 1
12	Landesverein für Innere Mission	24. Mai 1953	Landesverein für Innere Mission, Postscheck: Hamburg 35 10
13	Ökumenische Arbeit der EKD und Arbeit der ev. Auslandsgemeinden	1. Pfingstag 31. Mai 1953 Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
14	Landeskirchliches Hilfswerk (Flüchtlingsfürsorge)	21. Juni 1953	Wie unter lfd. Nr. 5
15	Seidenmission	3. So. n. Trin. 5. Juli 1953	Wie unter lfd. Nr. 1
16	Brüderanstalt Rickling	5. So. n. Trin. 19. Juli 1953	($\frac{1}{5}$: $\frac{1}{5}$ Breklum / Ostasienmission) Wie unter lfd. Nr. 12
17	Diakonissenanstalt Kropp	7. So. n. Trin. 26. Juli 1953	Postscheck: Hamburg 15 607
18	Miss.-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und Judemission ($\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$)	8. So. n. Trin. 9. August 1953	Wie unter lfd. Nr. 1
19	Breklumer Seminar für den kirchlichen und mission. Dienst	10. So. n. Trin. 23. August 1953	Schlesw.-Holst. Missionsgesellschaft in Breklum, Postscheck: 32 32 der Spar- und Darlehnskasse Breklum
20	Kirchbau in Ascheberg	12. So. n. Trin. 30. August 1953 13. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
21	Männerwerk	13. September 1953 15. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
22	Landesverband der Inneren Mission	20. September 1953 16. So. n. Trin.	Landesverband für Innere Mission, Kto. 49 91 Bankh. W. Ahlmann, Kiel
23	Landeskirchliches Hilfswerk (Internatsarbeit)	4. Oktober 1953 Erntedankfest	Wie unter lfd. Nr. 5
24	Ev. Bund und Martin-Luther-Bund (2/3 : 1/3)	11. Oktober 1953 19. So. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
25	Gustav-Adolf-Werk	1. November 1953 Reformationsfest	Postcheck: Hamburg 14 456
26	Kriegsgräber- und Kriegshinterbliebenen- fürsorge	15. November 1953 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Wie unter lfd. Nr. 1
27	Mütterhilfe	18. November 1953 Buß- und Betttag	Wie unter lfd. Nr. 1 (2/3 : 1/3 Landesverband / Frauenarbeit)
28	Landeskirchliches Hilfswerk (Kindererholung)	22. November 1953 Letzter So. im Kirchenj.	Wie unter lfd. Nr. 5
29	Volksmission	29. November 1953 1. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
30	Anstalt Bethel und Rauhes Haus (2/3 : 1/3)	13. Dezember 1953 3. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
31	Kirchliche Notstände im Osten	24. Dezember 1953 Feiligabend	Wie unter lfd. Nr. 1
32	Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missions- gesellschaft Breklum	25. Dezember 1953 1. Weihnachtstag	Wie unter lfd. Nr. 19
33	Gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände der EKD	31. Dezember 1953 Sylvester	Wie unter lfd. Nr. 1

Kollekten im Januar 1953.

Kiel, den 13. Dezember 1952.

Mit der ersten Kollekte des neuen Jahres, um die wir die Gemeinden unserer Landeskirche am 1. Januar bitten, möchten wir helfen, daß die Fülle der innerkirchlichen Aufgaben der VELKD auch 1953 getan werden kann. Zu diesen Aufgaben gehören in besonderer Weise alle Bemühungen um eine einheitliche Liturgie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche und die Festsetzung einer Ordnung des kirchlichen Lebens.

Am 1. Sonntag nach Epiph. (11. Januar) wird wie in jedem Jahre um ein Opfer für die Seemannsmission gebeten. Die Schleswig-Holsteinische Seemannsmission stand im letzten Jahre vor mancher neuen Arbeit. Wir freuen uns, daß sie angefaßt wurde und daß wir auch 1952 ein gutes Stück vorgekommen sind. Die Kollekte am 11. Januar sei den Gemeinden herzlich empfohlen.

25. Januar (letzter Sonntag nach Epiph.) bitten wir ganz herzlich um eine Gabe für den Wiederaufbau der Jakobikirche in Kiel. Die Jakobikirche ist eine der wenigen Kirchen Kiels, die bisher noch nicht wieder aufgebaut ist. Noch immer kommt die Gemeinde zum Gottesdienst in einem etwas notdürftigen Kirchenraum zusammen. Wie lange dieser Raum, der selbst in einem großen Trümmergrundstück liegt, noch benutzt werden kann, kann sicher bald errechnet werden. Wir bitten darum, die Sammlung dieses Sonntags in allen Gemeinden herzlich zu empfehlen, besonders in den Gemeinden, die ihre Kirche und kirchlichen Räume unbeschädigt behalten durften.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J.-Nr. 21 301/VI

Schmidt

Veranstaltungen im Januar 1953.

Kiel, den 11. Dezember 1952.

Im Januar 1953 finden folgende Veranstaltungen statt:

- 1.) 6.—9. 1. Rüstzeit für Propsteibeauftragte im Dünenhäus Timmendorferstrand,
- 2.) 10.—11. 1. Tagung für Jungarbeiter im Martinshaus in Rendsburg,
- 3.) 14.—16. 1. Studententagung zur Entfaltung der Thematik des Ev. Kirchentages 1953 in Hamburg in der Grenzlandakademie Sankelmark,
- 4.) 27.—30. 1. Rüstzeit für Mütterkreisleiterinnen auf dem Koppelsberg,
- 5.) 31. 1.—2. 2. Tagung des jungen Adels
(Ort der Tagung wird noch bekanntgegeben).

Auskunft zu 1 und 4 erteilt die Geschäftsstelle der Landeskirchlichen Frauenarbeit, Neumünster, Klaus-Groth-Str. 25, zu 2, 3 und 5 Ev. Akademie Schleswig-Holstein (Pastor Dr. Meyer, Schleswig, Stadtweg 88).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

J.-Nr. 21 308/VI

Schmidt

Aus- und Fortbildung kirchlicher Verwaltungskräfte.

Kiel, den 8. Dezember 1952.

Die Verwaltungsschule des Landes Schleswig-Holstein in Bordesholm veranstaltet Aus- und Fortbildungslehrgänge für Verwaltungskräfte des kommunalen Dienstes. Nach unseren Feststellungen sind diese Lehrgänge geeignet, die Aus- und Fortbildung kirchlicher Verwaltungskräfte zu fördern.

Nachdem die Leitung der Schule sich auf unsere Anfrage bereit erklärt hat, kirchliche Verwaltungskräfte zu den Lehrgängen und Abschlußprüfungen zuzulassen, empfehlen wir vor allem den größeren kirchlichen Verwaltungen, ihre Lehrlinge sowie die jüngeren Beamten und Angestellten unter Übernahme der entstehenden Kosten zu den Lehrgängen zu entsenden. Wir halten es insbesondere im Interesse der kirchlichen Verwaltung wie des einzelnen für geboten, daß die in der Ausbildung befindlichen Kräfte an den Abschlußprüfungen

der Schule teilnehmen. Wegen der näheren Einzelheiten über die Lehrgänge verweisen wir auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt Schleswig-Holstein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Epha

J.Nr. 18 124^{II}/II

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barlt, Propstei Süderdithmarschen, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Meldorf, Rosenstraße 3, an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel einzureichen.

Pastorat mit Garten vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 20 764/III

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Tzehoe einzusenden. Die 2. Pfarrstelle muß vom Inhaber der 1. Pfarrstelle mit verwaltet werden. Ausreichende Wohnung und großer Garten sind vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 20 844/III

Empfehlenswerte Schriften.

Der Verband evangelischer Kirchenchöre in Schleswig-Holstein hat als Liedblatt Nr. 6 die Wochenlieder des Kirchenjahres in Sätzen für gemischte Stimmen herausgegeben. Die erste bisher erschienene Folge enthält die Wochenlieder vom 1. Advent bis zum Sonntag Judica. Weitere Folgen sind geplant.

J.Nr. 20 571/VI

Im Evangelischen Verlag von Herbert Reich, Hamburg-Volksdorf, ist jetzt auch der II. Band von „Kerygma und Mythos“ erschienen. Der Herausgeber auch dieses Bandes, der wiederum eine Reihe von Diskussionen und Stimmen zum Problem der Entmythologisierung enthält, ist Pastor Dr. Hans-Werner Bartsch. Wir verweisen auf diese Neu-

erscheinung, die zum Preise von 12,— DM erworben werden kann.

J.Nr. 20 572/VI

Im Christian Jensen Verlag, Breklum, erschien die „Kleine Kirchengeschichte“ von Ulrich Bunzel und Ernst Henschen, deren Anhang zur Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte schrieb. Das Heft hat 80 Seiten und kostet 1,25 DM.

Wir weisen empfehlend auf diese Neuerscheinung hin.

J.Nr. 20 757/VI

Herr, vor Dein Antlitz treten zwei. Trauungs- gesänge für eine Singstimme und Orgel (3. T. mit Melodie- Instrumenten ad libitum), herausgegeben von Otto Brodde. DM 3,20. Bärenreiter-Verlag Kassel.

Der Herausgeber hat hier die Lieder, die weithin bei unseren Trauungen üblich sind, von zeitgenössischen Komponisten bearbeiten lassen. In geschickter Weise knüpft mehr als die Hälfte aller Bearbeitungen bei der Überlieferung an, so daß eine anstößige „Neutönerei“ vermieden wird. Auch die Stücke, die mehr der Kompositionsweise der jüngsten Generation entsprechen, sind nicht extrem.

Die Sammlung ist in jeder Beziehung zu begrüßen, da sie alle Ersatzlösungen („Herr, den ich tief im Herzen trage“, „Wo du hingehst“, und ähnliche) überflüssig macht. Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse wird empfohlen.

J.Nr. 20 972/VI

Kirchenmusikalische Handreichung. Die Folge 4 „Kirchenmusik bei Trauerfeier und Bestattung“ ist den Geistlichen kürzlich über die Propsteien ausgeliefert worden. Sie ist als Fortsetzung unserer Reihe praktischer Handreichungen zum Gebrauch des Gesangbuchs im Gottesdienst und bei Amtshandlungen anzusehen. Aus dieser Reihe wurden die Handreichungen „Die Wochenlieder“, „Kirchenmusik bei der Trauung“ und „Zur liturgischen Verwendung des Gesangbuchs“ bereits früher geliefert. Fehlende Exemplare können noch von Landeskirchen- musikdirektor Methuen (Hamburg 39, Goldbeckweg 4) angefordert werden.

Für den pfarramtlichen Dienst sind insbesondere die ersten fünf Seiten der neuen Handreichung wichtig, wo — nach Darstellung des Grundsätzlichen — Kantor Dr. Otto Brodde Lieder und Strophen des Gesangbuchs zusammengestellt hat, die bei der Trauerfeier bzw. Bestattung gesungen werden können. Wenn diese Handreichung dazu ermutigen könnte, das Singen der Gemeinde bei unseren Bestattungsfeiern weiterhin zu tun bzw. wieder anzufangen, so wäre das schon ein wichtiger und wesentlicher Dienst.

Auch die kirchenmusikalischen Grundsätze der letzten vier Seiten der Handreichung empfehlen wir der Aufmerksamkeit.

J.Nr. 20 973/VI

Personalien

Ernannt:

Am 25. November 1952 der Pastor Nicolaus Jürgensen, bisher in Nordhacstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg (3. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 3. Dezember 1952 der Pastor Jens-Ludwig Johannsen, 3. 3. in Niebüll-Deezbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Leck (2. Pfarrstelle), Propstei Südtondern.

Bestätigt:

Am 4. Dezember 1952 die Wahl des Pastors Siegfried Jeschke, bisher in St. Margarethen, zum Pastor der Kirchengemeinde Tevenstedt, Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 16. November 1952 der Pastor Arnulf Kössner als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar-Nord in Neumünster, Propstei Neumünster;

am 30. November 1952 der Pastor Wolfgang Grell als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen;

am 7. Dezember 1952 der Pastor Egon Bellmann, als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;

am 7. Dezember 1952 der Pastor Rudolf Mantze als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg mit dem Amtssitz in Panker, Propstei Plön.